

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM Abteilung Medien

Mediendialog, Leistungsschutzrecht

Interne Dokumentation für Moderation

1 Leistungsschutzrecht (LSR) – Worum geht es?

Leistungsschutzrechte (auch verwandte Schutzrechte oder Nachbarrechte) sind eine Thematik des Urheberrechts. Sie verleihen dem Rechteinhaber gegenüber jedermann wirkende Herrschaftsrechte an bestimmten Leistungen. Wie die Immaterialgüterrechte sind die LSR primär als Verbotsrechte ausgestaltet. Anders als Immaterialgüterrechte verleihen sie den Rechteinhabern aber keine umfassenden, sondern nur bestimmte, gesetzlich abschliessend aufgezählte Verbotsrechte. Kern aller LSR sind das Verbot der Vervielfältigung der geschützten Leistung und das Recht des Zugänglichmachens. Die Schweiz kennt (nur) LSR für Leistungen der ausübenden Künstler, der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern und der Sendeunternehmen. Demgegenüber kennen einige Länder weitere LSR, z.B. für Fotografen oder Hersteller von Presseerzeugnissen (sog. Verlegerleistungsschutz).¹

Ein Verlegerleistungsschutzrecht schützt das Zugänglichmachen einer Vorschau auf journalistische Veröffentlichungen (sog. Snippets) auf Online-Diensten. Solche kurzen Textauszüge sind regelmässig zu kurz, um als urheberrechtlich geschütztes Werk zu gelten. Indem das Verlegerleistungsschutzrecht den Schutz auf ebendiese kurzen Textauszüge ausdehnt, sollen die Verlage in die Lage versetzt werden, die Verhandlungen mit den Online-Diensten effizient zu gestalten und ihre Inhalte zu lizenzieren. Inhalt solcher Snippets sind vorwiegend Textbeiträge, aber auch Fotografien und Videos.

Je nach **Ausgestaltung** ist das blosse Setzen von Links und die Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge nicht vom Leistungsschutz erfasst (z.B. EU-Regelung). Ebenfalls kann vorgesehen werden, dass lediglich die Nutzung von Snippets durch kommerzielle Online-Dienste selbst (News-Aggregatoren, Suchmaschinen, Social Media) und nicht die private oder nicht-kommerzielle Nutzung durch die einzelnen Nutzenden dieser Dienste (z.B. Teilen von Inhalten auf Twitter) vom LSR erfasst ist.

¹ Vgl. zum Ganzen m.w.Verw. <u>FLORENT THOUVENIN/ALFRED FRÜH, Zuordnung von Sachdaten, Eigentum, Besitz und Nutzung bei nicht-personenbezogenen Daten, Zürich 2020, S. 16 f.</u>



2 Mögliche Externe – Ideensammlung

- Experten:
 - Florian Thouvenin
 - Kai-Peter Uhlig, Rechtsanwalt, Urheberrechtsexperte, uhlig@wvlaw.ch
 - Nicole Emmenegger, Rechtsanwältin, Geschäftsführerin Dachverband d. Urheber- und Nachbarrechtsnutzer, Bern, Tel. 031 356 70 70
 - Prof. Dr. Felix Stalder, Professor für Digitale Kultur, Zürcher Hochschule der Künste,
 Zürich
- NGO:
 - Andreas Von Gunten, Unternehmer, Allianz für ein faires Urheberrecht, Digitale Gesellschaft Schweiz

3 Diskussionen im Parlament

Ständerat, Sommersession 2019, Aussagen zum LSR

Noser Ruedi (RL, ZH), für die Kommission: [...] Zum Leistungsschutzrecht haben wir Anhörungen durchgeführt, mit dem Berufsverband der Medienschaffenden und den Verlegern auf der einen Seite und mit Vertretern der NGO Digitale Gesellschaft und der Firma Google auf der anderen Seite. Man kann natürlich immer geteilter Ansicht sein, ob man eine einzelne Firma zu einer Anhörung einladen soll oder nicht. Da es aber beim Leistungsschutzrecht in erster Linie um eine Lex Google geht, haben wir uns in der Kommission ausführlich darüber ausgesprochen und entschieden, die Firma zu den Anhörungen einzuladen.

Ich darf Ihnen berichten, dass das Setting des Hearings - also die Vorstellung der Zusatzberichte der Verwaltung, die beiden Experten mit ihrem Wissen und die Diskussion mit den Vertretern der beiden Seiten - sehr aufschlussreich war.

[...]

Der Entscheid der Kommission, zum jetzigen Zeitpunkt kein Leistungsschutzrecht einzuführen, hat mehrere Gründe. Ich möchte hier im Rat nur zwei erwähnen:

- 1. Das Leistungsschutzrecht war nicht Gegenstand des Agur-Kompromisses. Zum jetzigen Zeitpunkt ist komplett unklar, wie die einzelnen EU-Länder den Entscheid des EU-Parlamentes umsetzen werden. Bereits klar ist aber, dass die Formulierung, wie sie die Kommission erarbeitet hat, die Gerichte über viele Jahre beschäftigen wird, weil sie sehr unklar ist. Es ist für die Schweiz aber auch unmöglich, ein Urheberrecht zu machen und dann in dem Monat, in dem die EU einen Grundsatzentscheid fällt, diesen Grundsatzentscheid eins zu eins ins Schweizer Recht zu übernehmen. Einerseits ist das unmöglich, weil das Schweizer Recht in vielen Dingen vom EU-Recht abweicht, und andererseits, weil die EU-Mitgliedländer zwei Jahre Zeit haben, dieses Recht umzusetzen.
- 2. Dass eine Vergütung schuldet, wer einen Link darstellt, ist im Schweizer Urheberrecht der falsche Weg. Einen Link darzustellen ist keine Werksverwendung gemäss Urheberrecht. Das würde zu ganz schwierigen Abgrenzungsproblemen führen. Möchte man das Ziel erreichen, dass Verleger durch News-Aggregatoren entschädigt werden, müsste man einen kollektiv wahrnehmbaren Vergütungsanspruch gegenüber Suchmaschinen schaffen, die News aggregieren. Das wäre der Weg im Schweizer Urheberrecht. Nur: Nach der schwierigen Kompromissfindung, die stattgefunden hat, jetzt diese Änderung durchzuführen würde bedeuten, dass man das Gesetz faktisch an den Bundesrat zurückweisen müsste. Das wollte Ihre Kommission nicht.

Ich möchte dem Rat auch zu bedenken geben: Wir sind hier in einer technischen Diskussion. Jedes Jahr gibt es neue Möglichkeiten, das Urheberrecht wieder anders zu verwerten. Das heisst, je länger ein Geschäft in der Ratsdebatte und beim Bundesrat hängig ist, desto grösser ist die Gefahr, dass noch weitere Fragen kommen. Darum kann ich Ihnen jetzt schon versprechen: Wir werden dieses

Gesetz in absehbarer Zeit wieder revidieren müssen. Es ist besser, es heute so zu verabschieden, wie es vom Bundesrat kam.

Aus diesen Gründen kommt Ihre Kommission wieder einstimmig auf diesen Agur-Kompromiss zurück. Das heisst: kein Leistungsschutzrecht zum jetzigen Zeitpunkt. Dafür beantragen wir Ihnen, wie vom Präsidenten erwähnt, ein Postulat zu beschliessen, das den Bundesrat beauftragt, die Entwicklung in der EU zu analysieren und uns innert zwei Jahren einen Bericht vorzulegen, ob es im Schweizer Urheberrecht Änderungsbedarf gibt.

4 EU-Regelung

Die EU hat 2019 ein Leistungsschutzrecht für Verleger eingeführt: Artikel 15 DSM-RL².

Geltungsbereich	
Schutzgegenstand	Journalistische Veröffentlichungen, die unabhängig vom Medium im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit veröffentlicht werden. Sie enthalten vorwiegend Textbeiträge, zunehmend aber auch andere Arten von Werken und Schutzgegenständen, insb. Fotos und Videos. Z.B. Tageszeitungen oder wöchentlich oder monatlich erscheinende, einschliesslich abonnierte Zeitschriften sowie Nachrichtenwebsites. - Nicht Periodika für wissenschaftliche Zwecke, z.B. Wissenschaftsjournale - Nicht Webseiten wie Blogs, die nicht auf Initiative sowie unter redaktioneller Verantwortung und Aufsicht eines Dienstleisters wie etwa eines Presseverlags Informationen verbreiten. Nutzung kurzer Textauszüge (Snippets) (sind häufig zu kurz, um unter den urheberrechtlichen Werkschutz zu fallen) - Nicht geschützt ist weiterhin die Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge und das Setzen von Links. Damit soll das das Funktionieren des Internets gewährleistet bleiben.
Verpflichtete	Nutzung von Snippets durch kommerzielle Online-Diensteanbieter (Datengewinnung, Werbeplatzierung) → Anzeigen von Snippets in News- Aggregatoren, Suchmaschinen, Social Media (z.B. Google Search, Google News, Facebook News) - Nicht für die private oder nicht-kommerzielle Nutzung durch einzelne Nutzende (z.B. Tweets).
Art des Anspruchs	Zwingend ausschliessliches Recht (kein blosser Vergütungsanspruch) → beinhaltet Verbotsrecht
Art der Verwertung	Individuell- oder Kollektivverwertung möglich?
Beteiligung JournalistInnen	Zwingende Beteiligung der JournalistInnen an den Einnahmen?

3/5

²² Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.4.2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABI. L 130 vom 17.5.2019, S. 92.

ANHANG

DSM-RL: EU-Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt

Erwägung 56

Für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie muss der Begriff der "Presseveröffentlichung" so definiert werden, dass er nur journalistische Veröffentlichungen umfasst, die, unabhängig vom Medium, also auch in Papierform, im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die im Sinne des Unionsrechts eine Dienstleistungserbringung darstellt, veröffentlicht werden. Zu diesen Presseveröffentlichungen sollten beispielsweise Tageszeitungen oder wöchentlich oder monatlich erscheinende, einschließlich abonnierter Zeitschriften von allgemeinem oder besonderem Interesse, sowie Nachrichtenwebsites gehören. Presseveröffentlichungen enthalten vorwiegend Textbeiträge, zunehmend aber auch andere Arten von Werken und Schutzgegenständen, insbesondere Fotografien und Videos. Periodika wie beispielsweise Wissenschaftsjournale, die für wissenschaftliche oder akademische Zwecke verlegt werden, sollten nicht unter den auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährten Schutz für Presseveröffentlichungen fallen. Auch sollte dieser Schutz nicht für Internetseiten wie etwa Blogs gelten, die im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht auf Initiative sowie unter der redaktionellen Verantwortung und der Aufsicht eines Dienstleisters wie etwa eines Presseverlags stattfindet, Informationen zur Verfügung stellen.

Rechte an Veröffentlichungen

Artikel 15

Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf die Online-Nutzung

(1) Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage mit Sitz in einem Mitgliedstaat die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die Online-Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft erhalten.

Die in Unterabsatz 1 vorgesehenen Rechte gelten nicht für die private oder nicht-kommerzielle Nutzung von Presseveröffentlichungen durch einzelne Nutzer.

Der nach Unterabsatz 1 gewährte Schutz gilt nicht für das Setzen von Hyperlinks.

Die in Unterabsatz 1 vorgesehenen Rechte gelten nicht für die Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge aus einer Presseveröffentlichung.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Rechte lassen die im Unionsrecht festgelegten Rechte von Urhebern und sonstigen Rechteinhabern an den in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen unberührt und beeinträchtigen diese Rechte in keiner Weise. Die in Absatz 1 vorgesehenen Rechte dürfen nicht zum Nachteil dieser Urheber und sonstigen Rechteinhaber geltend gemacht werden und dürfen diesen insbesondere nicht das Recht nehmen, ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände unabhängig von der Presseveröffentlichung zu verwerten, in der sie enthalten sind.

Ist ein Werk oder ein sonstiger Schutzgegenstand auf der Grundlage einer nicht ausschließlichen Lizenz in einer Presseveröffentlichung enthalten, so dürfen die in Absatz 1 vorgesehenen Rechte nicht zu dem Zweck geltend gemacht werden, die Nutzung durch andere berechtigte Nutzer zu untersagen. Die in Absatz 1 vorgesehenen Rechte dürfen nicht zu dem Zweck geltend gemacht werden, die Nutzung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, deren Schutzdauer abgelaufen ist, zu untersagen.

(3) Die Artikel 5 bis 8 der Richtlinie 2001/29/EG, die Richtlinie 2012/28/EU und die Richtlinie (EU) 2017/1564 des Europäischen Parlaments und des Rates (19) finden sinngemäß auf die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Rechte Anwendung.

(4) Die in Absatz 1 vorgesehenen **Rechte erlöschen zwei Jahre nach der Veröffentlichung der Presseveröffentlichung**. Die Berechnung dieser Zeitspanne erfolgt ab dem 1. Januar des auf den Tag der Veröffentlichung der Presseveröffentlichung folgenden Jahres.

Absatz 1 findet keine Anwendung auf Presseveröffentlichungen, deren erstmalige Veröffentlichung vor dem 6. Juni 2019 erfolgt.

(5) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass **Urheber der in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Werke einen angemessenen Anteil der Einnahmen erhalten**, die die Presseverlage aus der Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft erhalten.